

Das neue Versorgungs- ausgleichs- recht für Betriebs- renten*

I. Das neue Versorgungsausgleichsrecht – Kodifikation und umfassende Sachreform

1. Die Kodifikation

Die am 1.9.2009 in Kraft getretene Reform¹ hat das Versorgungsausgleichsrecht nicht nur neu kodifiziert, sondern es auch inhaltlich weitgehend neu gestaltet. Die Kodifikation in dem neuen Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) ist – auch sprachlich – gelungen. Es ist zwar schade, dass das Versorgungsausgleichsrecht nicht mehr Teil des BGB ist; bei mehr als 50 Paragraphen, die das neue Gesetz umfasst, ließ sich das nicht mehr machen. Es bleibt zu hoffen, dass durch seine Verselbstständigung das neue Recht nicht noch mehr als das alte zum reinen Expertenrecht wird, was der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte.

2. Das Grundprinzip der Sachreform: Statt Einmalausgleich – Ausgleich jedes einzelnen Anrechts

Trotz der grundlegenden Sachreform gibt es im Grundsätzlichen und in zahlreichen Details Kontinuität zwischen dem alten und dem neuen Recht. Die Wichtigste ist, dass der Gesetzgeber an dem 1977 eingeführten Versorgungsausgleich² festgehalten hat. Da die durch Beiträge oder Arbeit erworbenen Renten und Pensionen verfassungsrechtlich Eigentum darstellen³, sind sie wie anderes Vermögen auch bei einer Scheidung zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Der Versorgungsausgleich findet seine Rechtfertigung darin, dass zu dem Wesen der in Art. 6 Abs. 1 GG garantierten Ehe die gleiche Berechtigung beider Partner gehört, die auch nach ihrer Trennung und Scheidung bei der Aufteilung des ihnen früher gemeinsam zustehenden Vermögens zu berücksichtigen ist⁴. Deshalb war und ist der Versorgungsausgleich im Grundsatz ohne Alternative.

Richtig ist auch, dass der Versorgungsausgleich weiterhin von den Familiengerichten grundsätzlich als Wertausgleich im Scheidungsverbund durchgeführt wird. Dies stellt sicher, dass die Ehegatten bei der Scheidung mit all ihren Problemen konfrontiert werden, und soll dazu beitragen, die Ehegatten auch in ihrer Alterssicherung voneinander unabhängig zu machen⁵. Nur so weiß jeder Ehegatte nach der Scheidung, welche Anrechte ihm zustehen, und kann sich darauf einstellen etwa dadurch, dass er sie ausbaut. Deswegen kommen die erst im Rentenalter zu realisierenden Ausgleichsansprüche

* Vortrag gehalten auf dem aba-Infotag Versorgungsausgleich am 10.2.2010 in Mannheim.

1 Zu ihr: Ruland, Versorgungsausgleich, 2. Aufl., 2009; ders., NJW 2009 S. 2781.

2 Durch das 1. EheRG vom 16.6.1976 (BGBl. I S. 1421, 1477); dazu Ruland, NJW 1976 S. 1713; Ruland/Tiemann, Versorgungsausgleich und steuerliche Folgen der Ehescheidung, 1977.

3 BVerfGE 117 S. 272 (292); 116 S. 96 (121), seit BVerfGE 53 S. 257 ständige Rechtsprechung.

4 BVerfGE 105 S. 1 (11); 66 S. 324 (330); 63 S. 88 (109); 53 S. 257 (296).

5 Dazu BVerfGE 80 S. 297 (312); BVerfG, FamRZ 1996 S. 341 (342).

nach der Scheidung (§§ 20 ff.⁶) nur in Betracht, soweit ein Wertausgleich bei Scheidung nicht möglich war (§ 20 Abs. 1).

Inhaltlich hat sich die Neuregelung für eine völlig neue Konzeption des Ausgleichs entschieden. Es gibt keinen Einmalausgleich aller Anrechte mehr, es wird vielmehr jedes einzelne Anrecht ausgeglichen. Diese Änderung durchzieht mit ihren zum Teil nicht unproblematischen Konsequenzen das gesamte neue Recht des Versorgungsausgleichs bis hin zu seinen neu geregelten steuerrechtlichen Folgen.

Der Versorgungsausgleich war bisher durch das Prinzip des Einmalausgleichs vor allem in Richtung der gesetzlichen Rentenversicherung geprägt. Es mussten alle von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf eine Alters- und Invaliditätssicherung ermittelt und in eine Gesamtbilanz eingestellt werden. Der Ehegatte mit den insgesamt höheren Anrechten hatte die Hälfte der Wertdifferenz auszugleichen. Gleich, ob gesetzliche Renten, Pensionen, Betriebsrenten oder Anrechte aus berufsständischen Versorgungswerken auszugleichen waren, für den ausgleichsberechtigten Ehegatten sollten Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden. Das Einstellen der verschiedenen Anrechte in diese Wertbilanz setzte voraus, dass sie miteinander vergleichbar waren. Das waren sie aber meist nicht. Sie mussten erst durch Umrechnung mit den in der Barwert-VO enthaltenen Faktoren vergleichbar gemacht werden. Trotz mehrfacher Änderungen konnte die Barwert-VO angemessene Ergebnisse für einen Einmalausgleich in Richtung gesetzliche Rentenversicherung nicht erzielen.

Die jetzige Reform schlägt daher einen ganz anderen Weg ein. Jedes einzelne Anrecht wird ausgeglichen (§ 1 Abs. 1)⁷. Es kommt zu einem „Hin-und-her-Ausgleich“, bei dem grundsätzlich jeder Ehegatte ausgleichsberechtigt und ausgleichspflichtig sein kann. Da es keinen Einmalausgleich mehr gibt, der das Bilanzieren und Vergleichbarmachen der ausgleichenden Anrechte erfordert, entfällt die Barwert-VO (Art. 23 S. 2 Nr. 1 VAstrRefG). Der Ausgleich vollzieht sich grundsätzlich durch die interne Teilung des jeweiligen Anrechts (§ 9 Abs. 1), bei dem sein Ausgleichswert real geteilt wird (§ 10 Abs. 1). Der Ausgleichsberechtigte ist danach in dem gleichen System gesichert wie der Ausgleichspflichtige. Die von dem geltenden Recht her bereits bekannte Realteilung wird von der seltenen Ausnahme zur Regel. Bei der externen Teilung⁸ erfolgt die Absicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das jeweils auszugleichende Anrecht besteht (§ 14 Abs. 1). Die externe Teilung erfolgt nur ausnahmsweise in gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Zu einer Teilung jedes einzelnen Anrechts kommt es selbst dann, wenn beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger – z.B. aus der Rentenversicherung (§ 120f Abs. 1 SGB VI) – erworben haben. Diese werden durch das Familiengericht jeweils geteilt, erst der Versorgungsträger verrechnet den Zu- und den Abschlag; die Gut- oder Lastschrift erfolgen nur in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes (§ 10 Abs. 2). Verrechnet wird auch, wenn verschiedene Versorgungsträger (z.B. Konzernunternehmen oder Versicherungen) dies für ihre Anrechte vereinbart haben (§ 10 Abs. 2 S. 2).

Zu den Vorzügen der Realteilung zählt, dass sie den Systemwechsel verhindert und damit die Notwendigkeit erübrigt, unterschiedliche Anrechte miteinander vergleichbar zu machen. Deshalb zieht sie das Gesetz der nur als Ausnahme vorgesehenen externen Teilung vor. Bei der internen Teilung kommt es auf keine Prognosen zur künftigen Wertentwicklung der Anrechte mehr an; die jeweils halbierten Anrechte können insoweit nicht auseinander driften. Bei dem bisherigen Einmalausgleich war dies wegen der zahlreichen Gesetzesänderungen wahrscheinlich; deshalb bestand bei ihm ein häufiger Bedarf, zu groß gewordene Wertunterschiede zu korrigieren.

Trotz der Realteilung eines jeden Anrechts kommt die Neuregelung in einer Reihe von Fällen nicht ohne eine Vorsorgevermögensbilanz aus⁹. Nur mit ihr können die Eheleute verantwortlich eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich treffen und die Familiengerichte sie überprüfen oder entscheiden, ob ein Versorgungsausgleich aus Härtegründen (§ 27) oder wegen Geringfügigkeit (§ 18 Abs. 1) auszuschließen ist. Wegen dieser Vorsorgevermögensbilanz müssen die Versorgungsträger neben dem Ehezeitanteil der auszugleichenden Versorgung und ihrem Ausgleichswert als „Hilfsgröße“ auch den entsprechenden korrespondierenden Kapitalwert vorschlagen (§ 47), soweit er – wie z.B. bei privaten Versicherungen – nicht ohnehin schon ihr Ausgleichswert ist. Bei der Ermittlung der Vorsorgevermögensbilanz tauchen dann wieder bekannte Probleme der Bewertung und Bilanzierung der verschiedenen Ausgleichswerte auf¹⁰.

Das Prinzip der Realteilung aller Anrechte nimmt vor allem die privaten Versorgungsträger stärker in Anspruch¹¹. Sie müssen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Konto einrichten, es verwalten und später die Leistung auszahlen. Allerdings können sie von den Ehegatten hälftig einen angemessenen Ausgleich der Teilungskosten fordern (§ 13). Sie können auch bis zu bestimmten Höchstgrenzen eine externe Teilung des Anrechts verlangen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2), müssen dann aber das Deckungskapital übertragen (§ 14 Abs. 4). Auch aus der Sicht der Ehegatten ergeben sich Nachteile. Sie haben es wegen der Realteilung jedes Anrechts nach der Scheidung mit deutlich mehr Versorgungsträgern zu tun. Geht man von dem Drei-Schichten-Modell der Altersvorsorge aus, werden es oft jeweils fünf Versorgungsträger sein. Neben der nach § 10 Abs. 2 verrechneten Rentenanwartschaft gibt es dann vier meist Mini-Anwartschaften auf betriebliche oder private Versicherungen. Das ist für die Ehegatten nicht nur lästig; es kann für sie teuer werden, da bei der internen Teilung wegen § 13 mehr Träger ihre Teilungskosten in angemessener Höhe auf die Ehegatten abwälzen werden¹².

Viele kleine Anwartschaften vermitteln zudem noch keine soziale Sicherung. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Risikobeschreibung in den verschiedenen Sicherungssystemen gleich wäre. Das ist sie aber nicht. Der Einmalausgleich des bisherigen Rechts hin zur Rentenversicherung führte trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Einschränkungen¹³ in den meisten Fällen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten auch zu einer Verbesserung seiner Sicherung bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Je weniger Anrechte künftig über die Rentenversicherung ausgeglichen werden, umso geringer fällt dieser Schutz aus. Das neue Gesetz fördert dies auch noch, weil der Versorgungsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 den

6 Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes sind solche des VersAusglG vom 3.4.2009 (BGBl. I S. 700).

7 Dazu *Trieb*s, FPR 2009 S. 202. Zur früheren Diskussion: *Friederici*, Realteilung im Versorgungsausgleich als alleiniges Ausgleichssystem, 1985, S. 182; *Glockner* in: FS Schwab, 2005, S. 656; *Heubeck*, DRV 1985 S. 603 (606); *Klattenhoff*, DRV 2000 S. 685 (702, 709); *Lohmann*, DRV 1985 S. 577 (584); *Ruland*, Probleme des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung und privaten Rentenversicherung, 1982, S. 84.

8 Zu ihr: *Elden*, FPR 2009 S. 206.

9 BT-Drucks. 16/10144, S. 50.

10 Vgl. nur § 47 Abs. 6; kritisch auch *Rehme*, FPR 2007 S. 117 (122).

11 Vgl. *Gunkel*, BetrAV 2009 S. 273; *Obenberger*, BetrAV 2010 S. 5.

12 Dazu *Ruland*, a.a.O. (Fn. 1), Rn. 502.

13 Etwa dass allein mit den im Versorgungsausgleich begründeten oder übertragenen Rentenanwartschaften die für Renten wegen Erwerbsminderung vorausgesetzte 3/Stel-Belegung (§ 43 Abs. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI) nicht erfüllt werden kann.

Invalditätsschutz durch eine etwas erhöhte Alterssicherung abkaufen kann¹⁴.

Um die am Versorgungsausgleich Beteiligten von Verwaltungsaufwand zu entlasten, gibt es zwei Regelungen, die bei Geringfügigkeit einen Versorgungsausgleich ausschließen sollen. Hat die Ehezeit nur bis zu drei Jahren gedauert, findet ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag statt (§ 3 Abs. 3). Diese „opt-in-Lösung“ ersetzt den zunächst geplanten völligen Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer¹⁵, der zu Recht wegen verfassungsrechtlicher und sozialpolitischer Bedenken¹⁶ fallen gelassen wurde. Somit kommt es auch bei kurzer Ehedauer wohl immer zu einem Versorgungsausgleich, da ein Ehegatte stets den Antrag stellen wird¹⁷. Die Entlastung durch diese Regelung wird sehr gering sein.

Neu ist auch, dass das Familiengericht bei Geringfügigkeit einen Ausgleich nicht durchführen soll. Dabei ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden: (1.) Bei beiderseitigen Anrechten gleicher Art ist die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering. (2.) Der Ausgleichswert einzelner Anrechte ist gering (§ 18 Abs. 1, 2). Bei einem Rentenbetrag ist der Ausgleichswert gering (§ 18 Abs. 3), wenn er 2010 höchstens 25,55 Euro (= 1% der monatlichen Bezugsgröße [§ 18 SGB IV]) beträgt; bei einem Kapitalwert liegt die Untergrenze bei 3.066 Euro (= 120% der monatlichen Bezugsgröße). Das Gericht hat dies von Amts wegen zu prüfen. Entscheiden kann es erst, wenn es sämtliche Auskünfte eingeholt hat und ihm die Vorsorgevermögensbilanz der Ehegatten vorliegt. Ihm steht ein Ermessen zu. Die ausnahmsweise Durchführung des Ausgleichs muss – wie es in dem ersten Entwurf des § 18 Abs. 3 hieß – „im Einzelfall geboten“ sein. Die Geringfügigkeitsregelung wirft aber – ich will das hier nicht näher ausführen¹⁸ – so viele Probleme auf, dass ihre Anwendung zu kompliziert ist. Bereits das VAHRG enthielt in § 3c eine Bagatellklausel¹⁹, die aber nach kurzer Zeit 1992 wieder abgeschafft wurde²⁰, weil das Ziel, die Verfahren zu vereinfachen, völlig verfehlt wurde²¹. Der trotz aller Warnungen eingeführte § 18 wird das gleiche Schicksal erleiden.

II. Die sich aus dem neuen Recht ergebenden Änderungen für die Betriebsrenten

Das neue Recht hat zu zahlreichen Änderungen auch bei den Betriebsrenten geführt²². Diese Änderungen betreffen sowohl die Fragen, welche Anrechte auszugleichen und wie sie zu berechnen sind, als auch vor allem den Vollzug des Ausgleichs. Der Gesetzgeber hat den betrieblichen Versorgungsträgern eine Reihe von neuen Verpflichtungen aufgebürdet, ihnen aber auch zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Von all dem handelt nun das Folgende.

1. Die auszugleichenden Anrechte

Anders als bisher werden nun Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) oder i.S. des AltZertG – z.B. „Riester-“ oder „Rürup-Renten“ – dem Versorgungsausgleich „unabhängig von der Leistungsform“ zugeordnet, d.h. auch dann, wenn sie ganz oder teilweise auf eine einmalige Kapitalzahlung gerichtet sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 2. Halbs).

14 Zum Problem: BGH, FamRZ 1999 S. 158; FamRZ 2007 S. 30.

15 § 3 Abs. 3 i.d.F. der BT-Drucks. 16/10144, S. 9, 48.

16 Ruland, NZS 2008 S. 225 (236); ebenso Born, NJW 2008 S. 2289 (2292); Dethloff, Verhandlungen des 67. DJT, 2008, S. A 95 f.; Koppenfels-Spies, JZ 2008 S. 801 (808).

17 Das werden die Anwälte schon aus Haftungsgründen tun, vgl. Hauß, FPR 2009 S. 214 (215).

18 Vgl. bereits Ruland, a.a.O. (Fn. 1), Rn. 481; ders., NJW 2009 S. 2781 (2782).

19 Eingefügt ab 1987 durch Art. 2 Nr. 3 VAWMG; zu ihr – schon damals kritisch – Ruland, NJW 1987 S. 345 (347).

20 Art. 30 Nr. 1 RÜG.

21 BT-Drucks. 12/405, S. 174.

22 Dazu ausführlich Glockner/Hoenes/Weil, Der neue Versorgungsausgleich, 2009, S. 65; Obenberger, a.a.O. (Fn. 11).

Bei diesen Versorgungen ist ihr Zweck, der Alters- und Invaliditätssicherung zu dienen, unzweifelhaft. Damit hat der Streit, inwieweit Kapitalleistungen auszugleichen sind²³, ein sachgerechtes Ergebnis gefunden. Diese Anrechte unterfallen nun nicht mehr dem Zugewinnausgleich. Eine weitere Ausnahme findet sich bei den Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung. Auch Kapitalzahlungen können auszugleichen sein (§ 22).

2. Wertausgleich oder schuldrechtlicher Ausgleich

Ob das Anrecht im Zusammenhang mit der Scheidung von dem Wertausgleich erfasst oder erst später bei Rentenbeginn schuldrechtlich ausgeglichen wird, hängt von seiner Ausgleichsreife (§ 19) ab. Maßgeblich ist insoweit nicht das Ende der Ehezeit, auch nicht der in dem amtlichen Auskunftsbogen genannte Zeitpunkt der Auskunftserteilung²⁴, sondern der Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung (§ 5 Abs. 2). Fehlt sie zu diesem Zeitpunkt, ist der Wertausgleich ausgeschlossen. Dies ist bei einer Anwartschaft auf eine Betriebsrente wie bisher²⁵ insbesondere dann der Fall, wenn sie noch verfallbar ist. Diese Ausnahme hat, da Betriebsrenten schon nach fünf Jahren und Anrechte aus Entgeltumwandlungen sofort unverfallbar werden (§§ 1b, 30f Abs. 2 BetrAVG), zwar an Bedeutung verloren, bleibt aber in vielen Fällen noch relevant. Noch verfallbare Anrechte sind ggf. später schuldrechtlich auszugleichen (§§ 19 Abs. 4, 20). Eine Möglichkeit, wie bisher die Entscheidung über den Wertausgleich abzuändern, wenn die Anwartschaft auf die Betriebsrente unverfallbar geworden ist, besteht nicht mehr (§ 32 i.V.m. § 225 Abs. 1 FamFG). Maßgeblich sind aber nicht allein die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen. Von § 19 Abs. 2 Nr. 1 werden auch vertragliche Regelungen erfasst, die für solche Anrechte (etwa für herrschende Gesellschafter-Geschäftsführer), für die das BetrAVG nicht gilt, Verfallbarkeitsfristen, Widerrufsrechte oder sonstige, den Bestand der Versorgung betreffende Klauseln beinhalten²⁶.

3. Die Ermittlung und Berechnung der auszugleichenden Betriebsrenten

Die Ermittlung der von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Ausgleichswerte erfolgt in zwei Stufen: Es ist zunächst der Ehezeitanteil des jeweiligen Anrechts zu ermitteln (§§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1). Das ist der Teil der auszugleichenden Versorgung, der in der Ehezeit (§ 3 Abs. 1) erworben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) wurde. Der Ausgleichswert ist die Hälfte des Ehezeitanteils (§ 1 Abs. 2 S. 2), mithin der Teil der auszugleichenden Versorgung, der bei dem Vollzug des Ausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zu übertragen ist. Nicht immer beträgt der Ausgleichswert exakt die Hälfte des Ehezeitanteils. Eine Abweichung von der an sich vorgegebenen numerischen Halbteilung ergibt sich dann, wenn Versorgungsträger von der Möglichkeit eines Abzugs der Teilungskosten Gebrauch machen: Er erfolgt nicht bei der Berechnung des Ehezeitanteils, sondern erst bei dem Vorschlag für den Ausgleichswert. Schließlich sind Teilungsformen möglich, bei denen das Deckungskapital in der Weise verteilt wird, dass für die Ehegatten gleich hohe Rentenbeträge erzeugt werden (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2). Auch insoweit kann es zu Abweichungen von der numerischen Halbteilung des Ehezeitanteils kommen.

Nach dem neuen Recht müssen die Anrechte jedenfalls im Wertausgleich zumeist doppelt bewertet werden: Es muss neben dem Ausgleichswert auch – als „Hilfsgröße“ – die

23 BGHZ 88 S. 386 (395); BGH, FamRZ 2005 S. 1463; FamRZ 2003 S. 153 mit Anm. Bergschneider.

24 Vgl. Ziffer 2 des „V 31 – Auskunftsbogen betriebliche Altersversorgung“ (9.09); s.a. Glockner, a.a.O. (Fn. 22), S. 69.

25 § 1587a Abs. 2 Nr. 3 S. 3 BGB; dazu BGH, FamRZ 1982 S. 899 (902).

26 Vgl. Ruland, a.a.O. (Fn. 1), Rn. 375.

Höhe seines korrespondierenden Kapitalwerts (§ 47 Abs. 1) ermittelt werden, soweit er nicht ohnehin schon der Ausgleichswert ist. Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um bei dem Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen für ihn ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen (§ 47 Abs. 2). Es ist der „Einkaufspreis“ des ausgleichenden Anrechts²⁷. Bei Betriebsrenten ist es wegen der Sonderregelung in § 47 Abs. 4 der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG. Den korrespondierenden Kapitalwert benötigt das Gericht, um eine Vorsorgevermögensbilanz aufstellen zu können²⁸. Diese ist notwendig, damit die Eheleute verantwortlich eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich treffen und die Familiengerichte sie überprüfen können, des Weiteren damit geprüft werden kann, ob ein Versorgungsausgleich aus Härtegründen auszuschließen ist, und damit das Familiengericht eine Geringfügigkeit der Differenz sämtlicher beiderseitigen Ausgleichswerte ermitteln kann (§ 18 Abs. 1).

Die Versorgungsträger haben dem Familiengericht Vorschläge für die Bestimmung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswerts zu unterbreiten (§ 5 Abs. 1) und, soweit dieser kein Kapitalwert ist, auch einen korrespondierenden Kapitalwert (§ 47) zu berechnen und vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3). Versorgungsträger sind in der betrieblichen Altersversorgung bei unmittelbaren Versorgungszusagen der Arbeitgeber, bei mittelbaren Versorgungszusagen z.B. die jeweilige Versicherung, Pensions- oder Unterstützungskasse, in der Zusatzversorgung ist es ihr jeweiliger Träger. Das Familiengericht ist an diese Vorschläge nicht gebunden ist. Es hat aufgrund seiner Letztverantwortung das Recht und die Pflicht, die Berechnungen der Versorgungsträger nachzuprüfen und ggf. zu korrigieren²⁹. Deshalb haben die Versorgungsträger nicht nur die für die Teilung maßgeblichen Regelungen und die Ergebnisse ihrer Berechnungen mitzuteilen, sondern sie auch „kurz und verständlich“ zu erläutern und die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und Regelungen zu übersenden (§ 220 Abs. 4 S. 2 FamFG).

Die Berechnung des Ehezeitanteils erfolgt nach der Systematik der jeweiligen Versorgung. Deshalb ergeben sich als Ergebnisse ganz unterschiedliche Größen: Es können wie in der Rentenversicherung Entgeltpunkte (§ 109 Abs. 6 SGB VI) sein, in der Beamtenversorgung Euro-Beträge, in der betrieblichen Altersversorgung Euro-Beträge, (Deckungs-)Kapitalwerte oder Rentenbausteine oder – wie z.B. in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – Versorgungspunkte. Die Unterschiedlichkeit der Größen schadet wegen der internen Teilung eines jeden Anrechts nicht. Die Ermittlung des auf die Ehezeit entfallenden Anteils der Versorgung erfolgt unmittelbar, wenn sich der Wert unmittelbar aus der Summe der entrichteten Beiträge ergibt (§§ 39, 43). In den anderen Fällen ist der Ehezeitanteil des Anrechts zeiträtierlich zu bewerten (§§ 40, 44). Es können im Einzelfall bei der Ermittlung des Ehezeitanteils beide Methoden zur Anwendung kommen, weil das Anrecht sowohl unmittelbar als auch zeiträtierlich zu bewertende Anteile hat. Grundsätzlich sind die Bewertungsmethoden für Anwartschaften und bereits gewährte Leistungen gleich. Dies gilt für die unmittelbare Bewertung nahezu in vollem Umfang (§ 41 Abs. 1). Bei der zeiträtierlichen Bewertung ist statt von dem zu erwartenden von dem tatsächlich bezogenen Anrecht auszugehen. Daher sind die Annahmen für die höchstens erreichbare zeitliche Bezugsgröße und für die zu erwartende Versorgung durch die vorliegenden tatsächlichen Werte zu ersetzen (§ 41 Abs. 2 S. 2).

Bei Anrechten auf eine Betriebsrente kann der Ausgleichswert entweder als Rentenbetrag nach § 2 BetrAVG oder als Kapital-

wert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG bestimmt werden (§ 45 Abs. 1). Ausgangswert ist in beiden Fällen der Wert, der bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aufrechterhalten bleibt. Bei Anwartschaften ist somit von den Grundsätzen für die Ermittlung der Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft (§ 2 BetrAVG) auszugehen (§ 45 Abs. 1 S. 1). Dabei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist (§ 45 Abs. 1 S. 2). Maßgeblich ist die Versorgung bei Erreichen der regulären Altersgrenze. Das Gesetz geht davon aus³⁰, dass die Versorgungsträger überwiegend die Kapitalwerte mitteilen werden, weil sich damit die Berechnung eines korrespondierenden Kapitalwerts nach § 47 erübrigt (§ 47 Abs. 4 S. 1). Auch Versicherungsmathematiker plädieren für den Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG als die praktikablere Lösung; die Angabe nur eines Rentenbetrages „führe bei den meisten betrieblichen Versorgungszusagen an der Sache vorbei oder möglicherweise sogar in die Irre“³¹. Außerdem ist der Kapitalwert immer dann zusätzlich mit anzugeben, wenn der Versorgungsträger einen Rentenbetrag mitteilt. Entsprechend geht die Teilungsordnung der Privatversicherungsunternehmen bei Direktversicherungen davon aus, dass auf der Basis der von dem Familiengericht mitgeteilten Daten der auf die Ehezeit entfallende Rückkaufwert der Versicherung des Ausgleichspflichtigen ohne Stornoabzug und die Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile ermittelt werden³². Bei den Berechnungen des ehezeitbezogenen Ausgleichswerts ist eine Anwartschaftsdynamik mit zu berücksichtigen³³; dies ergibt sich eindeutig aus der Begründung zu § 12³⁴.

Unmittelbar zu bewerten sind – da hat es wenige Änderungen zu früher gegeben – insbesondere beitragsabhängige Versorgungen oder Versorgungsleistungen, die auf Entgeltumwandlung beruhen. Ist das nicht der Fall, ist das Anrecht zeiträtierlich zu bewerten (§ 45 Abs. 2). Dies gilt insbesondere für leistungsabhängige Systeme³⁵. Das sind z.B. Systeme, die von dem Gehalt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abhängig sind (§ 40 Abs. 4), für Systeme nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, für Gesamtversorgungssysteme oder für Systeme, bei denen die Versorgungszusage progressiv gestaltet ist oder wenn ein fester monatlicher Zahlbetrag zugesagt ist³⁶. Zeiträtierlich zu bewerten sind auch Anrechte aus Systemen, bei denen es zusätzlich einen Grund-, Mindest- oder Sockelbetrag gibt, und für limitierte, d.h. der Höhe nach begrenzte Systeme. Das zeiträtierlich ausgleichende Anrecht ist – entsprechend der Formel in § 40 Abs. 2 – das Ergebnis der Multiplikation der maximal möglichen Versorgung (R) mit der Betriebszugehörigkeit in der Ehezeit (m) geteilt durch die maximal mögliche Betriebszugehörigkeit (n): $m/n \times R$.

Entscheidend ist stets die Betriebszugehörigkeit, auf die Mitgliedschaft bei dem jeweiligen Versorgungssystem kommt es nicht an³⁷. Hat ein Betrieb mehrere Versorgungssysteme, kommt es für die Berechnung des Ehezeitanteils nur auf die gesamte tatsächliche Betriebszugehörigkeit, nicht aber auf die unterschiedliche Zeit der Mitgliedschaft in den einzelnen Versorgungssystemen an³⁸. Nicht abzustellen ist auch auf den „technischen Betriebseintritt“, der häufig bei unterbrochener Betriebszugehörigkeit angegeben wird, entscheidend sind die tatsächlichen Daten³⁹. Dabei sind jeweils die der

30 BT-Drucks. 16/10144, S. 82.

31 Engbroks/Heubeck, BetrAV 2009 S. 16 (19); s.a. Glockner, a.a.O. (Fn. 22), S. 71.

32 II.1 der „Ordnung für die interne Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)“, Stand 1.9.2009.

33 A.A. Engbroks/Heubeck, a.a.O. (Fn. 31); wie hier: Glockner, a.a.O. (Fn. 22), S. 72; Oberberger, a.a.O. (Fn. 11), S. 10.

34 Vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 57.

35 Engbroks, BetrAV 2008 S. 438 (439); s.a. Engbroks/Heubeck, a.a.O. (Fn. 31).

36 BGH, FamRZ 2007 S. 891.

37 BGH, FamRZ 1996 S. 166 (167).

38 BGH, FamRZ 1996 S. 166 (167); 1989 S. 844; OLG Zweibrücken, FamRZ 1988 S. 1288.

39 Glockner, FamRZ 1988 S. 777 (778).

27 BT-Drucks. 16/10144, S. 84.

28 BT-Drucks. 16/10144, S. 50.

29 Vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 50.

Betriebszugehörigkeit gleichgestellten Zeiten mit zu berücksichtigen. Das sind kraft Gesetzes z.B. Zeiten der Mutterschaft (§ 10 Abs. 2 MuSchG), Zeiten des Wehrdienstes oder einer Wehrübung (§ 6 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz), Zeiten der Fachausbildung und des Grundwehrdienstes bei Soldaten auf Zeit (§ 8 SVG), Zeiten einer Eignungsübung freiwilliger Soldaten (§ 6 Eignungsübungsgesetz), Zeiten der Ableistung von Zivildienst (§ 78 Abs. 2 ZDG) oder Zeiten einer Abgeordnetentätigkeit (§ 4 Abs. 1 AbgG). Auch vertraglich gleichgestellte Zeiten können in Betracht kommen⁴⁰, wenn sie nicht nur als Erhöhungstatbestand dienen sollten⁴¹. Bei einem Statuswechsel, etwa vom Arbeitnehmer zum Gesellschafter, zählen nur die Zeiten der Arbeitnehmertätigkeit⁴²; ggf. sind zwei Versicherungen auszugleichen. Ist die Betriebszugehörigkeit zum Ende der Ehezeit bereits beendet, kommt es auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung an⁴³. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausgeschieden ist⁴⁴; die Überbrückungszeit bis zu dem Erreichen der in der Versorgungsordnung geregelten Altersgrenze ist nicht zu berücksichtigen⁴⁵. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung verkürzen die Betriebszugehörigkeit grundsätzlich nicht⁴⁶.

Mitunter gibt es Anrechte, die sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen, von denen der eine unmittelbar, der andere zeitratierlich zu bewerten ist. Dies ist bei Betriebsrenten insbesondere dann der Fall, wenn das Versorgungssystem eine Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers vorsieht. In diesen Fällen wird der durch ihn selbstfinanzierte Anteil der unmittelbaren Bewertung unterworfen⁴⁷. Eine gespaltene Bewertung gibt es in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dann, wenn der Ehegatte vor und nach dem 1.1.2002 dem öffentlichen Dienst angehörte⁴⁸. Es ist für die Zeit vor 2002 die zeitratierliche Bewertung, für die Zeit danach die unmittelbare Bewertung maßgeblich⁴⁹.

Haben die Versorgungsträger den Ehezeitanteil des Anrechts in Form eines Rentenbetrages, eines Rentenbausteins oder z.B. von Fondsanteilen berechnet, ist zusätzlich der korrespondierende Kapitalwert (§ 47) zu ermitteln. Es ist dies entweder der Barwert der künftigen Versorgungsleistung oder es ist, soweit die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird, das gebildete Kapital jeweils zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit (§ 4 Abs. 5 S. 2 BetrAVG).

Meist liegt zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs eine nicht unbeträchtliche Zeitspanne. Entsprechend dem Grundgedanken des § 5 Abs. 2 S. 2 sind dem Anrecht latent inwohnende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen⁵⁰ bis zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass, wenn dem Anrecht z.B. ein Deckungskapital zugrunde liegt, dieses bis zum Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs zu verzinsen ist. Entsprechendes gilt, wenn sich etwa der Wert von Fondsanteilen in dieser Zeitspanne verändert. Gehaltserhöhungen sind aber nicht zu berücksichtigen⁵¹. Wird der Ehegatte in dieser Zeitspanne erwerbsunfähig oder vorzeitig in den

Ruhestand versetzt, ist von der tatsächlichen Versorgung und nicht mehr von der Anwartschaft auszugehen⁵².

4. Der interne Ausgleich

Grundsätzlich erfolgt ein interner Ausgleich des jeweiligen Anrechts (§ 9 Abs. 1), bei dem dieses, soweit es in der Ehezeit geschaffen oder aufrechterhalten wurde, kraft richterlicher Gestaltung real geteilt wird (§ 10 Abs. 1). Der ausgleichsberechtigte Ehegatte ist dann in dem gleichen System abgesichert wie der ausgleichspflichtige. Dies ist gegenüber dem früheren Recht die grundsätzlichste Änderung, denn bislang hatte sich die Realteilung alten Rechts (§ 1 Abs. 2 VAHRG a.F.) in der betrieblichen Altersversorgung nicht durchsetzen können. Sie wurde selbst noch in jüngster Zeit zumeist ausgeschlossen⁵³. Der interne Ausgleich findet selbst dann statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine Rente wegen Alters oder Erwerbsminderung bezieht oder beziehen könnte⁵⁴. Maßgeblich für den internen Ausgleich sind die Regelungen des jeweiligen Anrechts über das auszugleichende und das zu übertragende Anrecht (§ 10 Abs. 3). Damit gilt der Grundsatz der Gestaltungsfreiheit⁵⁵ auch im neuen Recht. Dem Versorgungsträger ist bei der Ausgestaltung der internen Teilung ein relativ großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Damit soll erreicht werden, dass das zu begründende Anrecht an den individuellen Versorgungsbedarf des Ausgleichsberechtigten⁵⁶ und an die jeweilige Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung angepasst werden kann.

Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch eine Reihe von Mindestanforderungen (§ 11 Abs. 1 S. 2) eingeschränkt, die jedoch schon von der Rechtsprechung zur bisherigen Realteilung entwickelt worden waren⁵⁷. Die Teilungsordnungen müssen gewährleisten, dass die interne Teilung zu einer gleichwertigen Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten führt (§ 11 Abs. 1 S. 1). Dies ist nach § 11 Abs. 1 S. 2 der Fall, wenn im Vergleich zum Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den Ausgleichsberechtigten ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird, es gleich hoch ist und eine vergleichbare Wertentwicklung (Dynamik) aufweist und ihm grundsätzlich der gleiche Risikoschutz gewährt wird.

Die Halbteilung des Ehezeitanteils kann erfolgen auf der Grundlage seines Deckungskapitals, auf der Grundlage des ermittelten Rentenbetrages oder in der Weise, dass sich auf der Basis des auszugleichenden Deckungskapitals für beide Ehegatten gleich hohe Rentenbeträge ergeben. Die Praxis wird wohl die erste Variante bevorzugen⁵⁸. Für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten haben grundsätzlich die Regelungen über das Anrecht des ausgleichspflichtigen entsprechend zu gelten, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen (§ 11 Abs. 2). Bestimmt ist zudem, dass der Ausgleichsberechtigte mit der Übertragung die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers i.S. des BetrAVG erlangt (§ 12).

Das Ziel eines eigenständigen Anrechts für den Ausgleichsberechtigten bedeutet zunächst, dass das übertragene Anrecht nicht an die Person des ausgleichspflichtigen gebunden

40 Vgl. BGH, FamRZ 2009 S. 296 (299); 1992 S. 791 (793); 1986 S. 338 (341).

41 BGH, FamRZ 2009 S. 1735 (1737); 1986 S. 338 (341); 1985 S. 263 (264).

42 BGH, BetrAV 1990 S. 206.

43 BGH, FamRZ 2001 S. 25 (26).

44 BGH, FamRZ 2009 S. 1735 (1737).

45 BGH, FamRZ 2009 S. 296 (298).

46 BGH, FamRZ 2009 S. 1739 (1741).

47 Förster/Rühmann/Cisch, Betriebsrentengesetz, 11. Auflage 2007, § 2 Rn. 4.

48 Kommt es, wenn beide Ehegatten der Zusatzversorgung angehören, bei der Bewertung der Anrechte wegen der Stichtagsregelungen zu unbilligen Ergebnissen, kann die Billigkeitsklausel des § 42 eingreifen; zu § 1587c BGB a.F. OLG Nürnberg, FamRZ 2005 S. 36 (37).

49 Vgl. BGH, FamRZ 2007 S. 1084 (1085); Erman/Wellenhofer, BGB, 12. Auflage, 2008, § 1587a Rn. 44.

50 BGH, FamRZ 2009 S. 1738 (1741).

51 Ruland, a.a.O. (Fn. 1), Rn. 173.

52 BT-Drucks. 16/10144, S. 49; BGH, FamRZ 2007 S. 891 (892); 2001 S. 25 (26).

53 Vgl. IV.4 der Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG Wiesbaden für die Zusatzrente 2007 (Basis 2007) vom 3.1.2008; V.5 der Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG Wiesbaden vom 21.11.2007.

54 Es ist dann eine sofort beginnende Rente einzurichten (vgl. IV.1 der Teilungsordnung, a.a.O. [Fn. 32]).

55 Zu ihm Münchener-Kommentar/Grüper, 5. Auflage, 2009, § 1 VAHRG Rn. 39.

56 BT-Drucks. 9/2296, S. 11.

57 Vgl. BGHZ 176 S. 348 (360); BGH, FamRZ 2009 S. 1901 (1903); 2005 S. 1063 (1064); 1999 S. 158; 1998 S. 421 (423); 1989 S. 951; 1988 S. 1254.

58 Dazu auch Oberberger, a.a.O. (Fn. 11), S. 9.

sein darf⁵⁹. Eine Abtretung ist daher nicht ausreichend⁶⁰. Bei Direktversicherungen ist es notwendig, dass der Ausgleichsberechtigte selbst versicherte Person wird⁶¹. Das Anrecht darf nicht mit dem Tode des Ausgleichspflichtigen vermindert werden oder gar untergehen⁶². Es muss auf eine laufende Zahlung gerichtet sein, eine Abfindung genügt nicht⁶³. Das zu übertragende Anrecht muss auch entsprechend gesichert sein wie das ausgleichende Anrecht. Die Insolvenzsicherung gilt auch für den Ausgleichsberechtigten. Ist das – wie bei Unternehmensversicherungen vielfach – nicht der Fall⁶⁴, steht das einer internen Teilung nach neuem Recht⁶⁵ nicht entgegen; die Unsicherheit belastet sowohl das ausgleichende als auch das zu übertragende Anrecht. Der Versorgungsausgleich erfordert, wie es in der Begründung heißt, „eine gleiche Teilhabe, aber keine Besserstellung“ des Ausgleichsberechtigten⁶⁶. Ist die Unternehmensversorgung hingegen rückgedeckt, muss auch dem Ausgleichsberechtigten eine entsprechende Absicherung verschafft werden. Zur gleichwertigen Teilhabe gehört auch, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten das Recht zusteht, die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (§ 12 i.V.m. § 5 S. 1 Nr. 2 BetrAVG) und sie mitzunehmen (§ 4 Abs. 3 BetrAVG)⁶⁷. Bei Direktversicherungen wird das gleiche Endalter festgelegt⁶⁸. Die Regeln für die Anpassung der Anwartschaften bzw. der bereits gewährten Leistungen des § 16 BetrAVG gelten auch für das übertragene Anrecht. Daher sind z.B. die Anrechte aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse in der Anwartschaftsphase zumeist statisch, erst als Leistungen sind sie dynamisch⁶⁹. Wegen des Grundsatzes der Kostenneutralität⁷⁰ ist der Versorgungsträger aber nicht verpflichtet, Mindestleistungen sowohl dem Ausgleichspflichtigen als auch dem Ausgleichsberechtigten in voller Höhe zu gewähren. Für Rechtsstreitigkeiten sind insoweit die Arbeitsgerichte zuständig.

Nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 hat das übertragene Anrecht den gleichen Risikoschutz zu gewähren. Dies gilt bei der Alterssicherung auch hinsichtlich des Rentenzugangsalters, es sei denn, für den Ausgleichspflichtigen bestehen wegen besonderer beruflicher Anforderungen vorgezogene Altersgrenzen. Bei der Sicherung im Fall der Erwerbsminderung übernimmt das Gesetz ebenfalls die bisherige Rechtsprechung. Grundsätzlich soll das übertragene Anrecht auch diese Absicherung bieten. Kann aber das System einen Invaliditätsschutz für Außenstehende nicht vermitteln⁷¹, kann der Versorgungsträger den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 2. Halbs.)⁷², was in der Praxis wohl überwiegend der Fall sein wird⁷³. Auch die schon angesprochene Teilungsordnung sieht diese Beschränkung vor⁷⁴. Der Ausgleich hat wertmäßig dem nicht gewährten Risikoschutz zu entsprechen. Der Versorgungsträger hat in seiner Auskunft nach § 220 Abs. 4 FamFG für die Einschränkung des Risikoschutzes und für den wertmäßigen Ausgleich „nachvollziehbare“ Auskünfte zu geben⁷⁵. Die Berechnungen haben sich in die mathematischen Grundstrukturen des jeweiligen Systems einzupassen.

59 BGH, FamRZ 1985 S. 799 (800).

60 BGH, FamRZ 1985 S. 799 (800).

61 BT-Drucks. 16/10144, S. 56, unter Hinweis auf *Frels*, VersR 1983 S. 112.

62 BGH, FamRZ 1989 S. 951 (953) mit Anmerkung *Held*, FamRZ 1989 S. 1281.

63 Münchener-Kommentar/*Gräper*, a.a.O. (Fn. 55), § 1 VAHRG Rn. 50.

64 Dazu *Glockner/Uebelhack*, Die betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, 1993, Rn. 84a.

65 Anders bislang BGH, FamRZ 1999 S. 158 (159).

66 BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

67 BT-Drucks. 16/10144, S. 57; *Obenberger*, a.a.O. (Fn. 11), S. 10.

68 Vgl. IV.3 der Teilungsordnung, a.a.O. (Fn. 32). Hat der Ausgleichsberechtigte dieses Alter bereits erreicht, erfolgt unmittelbar die Kapitalzahlung.

69 Ebenso *Glockner*, a.a.O. (Fn. 22), S. 85.

70 Dazu BT-Drucks. 16/10144, Vorblatt S. 3; *Ruland*, a.a.O. (Fn. 1), Rn. 73 m.w.N.

71 Die Begründung, BT-Drucks. 16/10144, S. 56, statuiert diese Voraussetzung.

72 Vgl. bereits BGH, NJW 1998 S. 3772 (3773).

73 Vgl. *Engbroks/Heubeck*, a.a.O. (Fn. 31), S. 20; *Obenberger*, a.a.O. (Fn. 11), S. 10.

74 IV.1, a.a.O. (Fn. 32).

75 BT-Drucks. 16/10144, S. 56.

Bei „Unisex-Tarifen“ kann und braucht es für die Berechnung des zusätzlichen Ausgleichs keine geschlechtsspezifischen Unterschiede zu geben. Gibt es einkommensbezogene, somit risikounabhängige Beiträge, kann für den Ausgleich des nicht gewährten Invaliditätsschutzes nicht die individuelle Risikosituation (Alter, Vorerkrankung) des ausgleichsberechtigten Ehegatten maßgeblich sein. Im Übrigen sind Pauschalen oder Altersstaffelungen möglich. Bei der Hinterbliebenensicherung besteht die Möglichkeit der Einschränkung des Risikoschutzes ebenfalls.

Der internen Teilung steht nicht entgegen, dass das Versorgungssystem, das für das ausgleichende Anrecht maßgeblich ist, für Neuzugänge bereits geschlossen wurde. Eine interne Teilung liegt auch dann vor, wenn, sofern in dem Betrieb mehrere Versorgungssysteme bestehen, der Ausgleichsberechtigte nicht in das System eingeordnet wurde, dem der Ausgleichspflichtige angehört, sondern in ein anderes des jeweiligen Betriebes; es müssen jedenfalls die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 2 erfüllt sein.

Gem. § 13 können die Versorgungsträger die bei der internen Teilung entstehenden Teilungskosten⁷⁶ mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind. Mit dieser Möglichkeit soll sichergestellt werden, dass der organisatorische Mehraufwand der Versorgungsträger vergütet wird. Dieser Mehraufwand entsteht nur bei der internen Teilung, bei der ggf. ein neues Konto für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eingerichtet und gepflegt werden muss. Daher gibt es bei der externen Teilung, bei der ein solcher Aufwand nicht eintritt, keinen Anspruch des Versorgungsträgers auf Verrechnung seiner Kosten⁷⁷.

Umgelegt werden können nur „Teilungskosten“. Das sind ausschließlich die Kosten, die durch die Teilung entstehen⁷⁸. Dazu gehören nicht Kosten, die infolge der Ermittlung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswerts oder des korrespondierenden Kapitalwerts entstehen, oder eventuelle Kosten des gerichtlichen Verfahrens. Die Kosten müssen angemessen sein⁷⁹. Wie schon im geltenden Recht können die Kosten pauschaliert werden. Die Rechtsprechung hat bereits pauschale Kostenabzüge von 2 bis 3% des Deckungskapitals im Rahmen der Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG a.F. gebilligt⁸⁰. Bei der VBL und bei Direktversicherungen werden Kosten in Höhe von 250 € verrechnet⁸¹. Der Abzug von Teilungskosten und seine Angemessenheit unterliegen der Kontrolle des Familiengerichts; hierfür trifft die Versorgungsträger eine Nachweispflicht. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Gerichte sich bei ihrer Kontrolle der Teilungskosten nicht in jedem Fall schematisch an einem bestimmten Prozentsatz des ausgleichenden Werts orientieren, sondern bei einem hohen Wert keinen Abzug zulassen, der das Anrecht empfindlich schmälern würde und außer Verhältnis zu dem Aufwand der Versorgungsträger stünde⁸². Soweit die Versorgungsträger eine Verrechnung der Teilungskosten vorsehen, muss sie die Ehegatten jeweils hälftig treffen⁸³. Der Versorgungsträger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Berechnung nach § 220 Abs. 4 FamFG auch Auskunft über eine beabsichtigte Verrechnung der Kosten zu geben.

76 Dazu *Wilhelm*, BetrAV 2008 S. 735 (737).

77 So BT-Drucks. 16/10144, S. 57; kritisch *Wilhelm*, a.a.O. (Fn. 76), S. 736.

78 BT-Drucks. 16/10144, S. 57.

79 Dazu *Engbroks*, BetrAV 2008 S. 438 (440); *Engbroks/Heubeck*, a.a.O. (Fn. 31), S. 20.

80 Vgl. OLG Braunschweig, OLGR 1999 S. 238; OLG Celle, FamRZ 1985 S. 939 (942); 2% Verwaltungskosten; OLG Frankfurt, FamRZ 1998 S. 626 (628); 3% Verwaltungskosten; *Erman/Wellenhofer*, a.a.O. (Fn. 49), § 1 VAHRG Rn. 4; *Hahne*, BetrAV 2008 S. 425 (427); Münchener-Kommentar/*Gräper*, a.a.O. (Fn. 55), § 1 VAHRG Rn. 59; Palandt/*Brudermüller*, § 1 VAHRG Rn. 2; BT-Drucks. 16/10144, S. 57 m.w.N.; s.a. *Bergner* in: *KornGRV*, § 1 VAHRG, Anm. 3.2.; BT-Drucks. 9/2296, S. 11.

81 Vgl. II.3 der Teilungsordnung, a.a.O. (Fn. 32); Mitteilung der VBL.

82 BT-Drucks. 16/11903, S. 53.

83 S.a. BT-Drucks. 16/10144, S. 57, 117; 16/11903, S. 53.

5. Der externe Ausgleich

Bei der externen Teilung erfolgt die Absicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das auszugleichende Anrecht besteht (§ 14 Abs. 1). Die externe Teilung erfolgt auch bei Betriebsrenten grundsätzlich nur ausnahmsweise und zwar dann, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten sie vereinbart haben (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) oder wenn innerhalb gesetzlicher Höchstgrenzen sie der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten verlangt (Nr. 2 a.a.O.). Kommt es zu der externen Teilung, hat der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen die für die Begründung des Anrechts in Höhe des Ausgleichswerts notwendigen Beiträge zu zahlen (§ 14 Abs. 4). Maßgeblich sind insoweit die Regelungen über das neu zu begründende Anrecht (§§ 14 Abs. 3 i.V.m. 10 Abs. 3). Die Höhe des Betrags ist von dem Gericht in seiner Endentscheidung festzusetzen (§ 222 Abs. 3 FamFG); sie ergibt sich zumeist aus dem Kapitalwert der auszugleichenden Versorgung.

Wird die externe Teilung zwischen dem ausgleichsberechtigten Ehegatten und dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten vereinbart (§ 14 Abs. 2 Nr. 1), ist eine Mitwirkung des Ausgleichspflichtigen nicht vorgesehen, es sei denn, die vereinbarte Zahlung eines Kapitalbetrages würde bei dem Ausgleichspflichtigen zu steuerpflichtigen Einnahmen führen (§ 15 Abs. 3)⁸⁴. Daher ist der Versorgungsträger bei einer solchen Vereinbarung gut beraten, sich auch über die steuerrechtlichen Konsequenzen einer externen Teilung für den Ausgleichspflichtigen Gedanken zu machen. Keine Probleme dieser Art bestehen, wenn durch die Vereinbarung ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der neuen Versorgungsausgleichskasse oder ein Vertrag, der nach § 5 AltZertG zertifiziert ist, begründet werden soll (§ 15 Abs. 4). Liegt eine rechtswirksame Vereinbarung vor, ist das Gericht daran gebunden. Es hat nach Prüfung entsprechend zu entscheiden. Erst mit Rechtskraft seiner Entscheidung wird die vereinbarte externe Teilung wirksam (§ 15 Abs. 1). Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, bedarf aber im Übrigen keiner bestimmten Form.

Durch eine solche Vereinbarung wird das Versorgungssystem ausgetauscht, in das der Ausgleichswert übertragen werden soll. Es ist daher notwendig, die „Zielversorgung“ festzulegen. Der Ausgleichsberechtigte kann wählen, ob ein für ihn bereits bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll (§ 15 Abs. 1). Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingungsfeindlich. Sie setzt voraus, dass der Träger der Zielversorgung mit der vorgesehenen externen Teilung einverstanden ist. Das ist dem Familiengericht nachzuweisen (§ 222 Abs. 2 FamFG). Als Zielversorgungen kommen neben der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. a SGB VI) vor allem Systeme der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge in Betracht. All diese Systeme gewährleisten eine angemessene Versorgung (§ 15 Abs. 2, 4), was ansonsten von dem Familiengericht zu überprüfen ist. Sie vermeiden auch die mit der externen Teilung zusammenhängenden steuerlichen Probleme.

Das Familiengericht hat auch auf Verlangen des Versorgungsträgers des Ausgleichspflichtigen eine externe Teilung durchzuführen, wenn die zu übertragende Anwartschaft bestimmte Höchstgrenzen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) nicht übersteigt. Die Erklärung ist gegenüber dem Familiengericht abzugeben. Es kann hierfür eine Frist setzen (§ 222 Abs. 1 FamFG). Sinnvoll ist es, wenn die Versorgungsträger bereits in der von ihnen zu

erteilenden Auskunft mitteilen, ob sie von der Option einer externen Teilung Gebrauch machen wollen.

Eine externe Teilung kann verlangt werden, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2%, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240% der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV) beträgt (§ 14 Abs. 2 Nr. 2), das sind in 2010 € 51,10 bzw. € 6.120. Ist ein Anrecht aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auszugleichen, ist wegen der engen Bindung der Versorgung an das Unternehmen der Höchstwert für die externe Teilung deutlich angehoben: Er darf als Kapitalwert am Ende der Ehezeit einen Betrag bis zur (jährlichen) Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (§§ 159 f. SGB VI) erreichen (§ 17), das sind in 2010 € 66.000.

Macht der Versorgungsträger von seiner Option zugunsten der externen Teilung Gebrauch, hat der Ausgleichsberechtigte die „Zielversorgung“ zu benennen. Ihr Träger muss mit Ausnahme der gesetzlichen Rentenversicherung⁸⁵ damit einverstanden sein, was dem Familiengericht nachzuweisen ist (§ 222 Abs. 2 FamFG). Die Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten, was bei Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung oder bei Verträgen nach § 5 AltZertG unterstellt wird (§ 15 Abs. 4); in diesen Fällen ergeben sich, weil das ausgeglichene Anrecht nachgelagert besteuert wird, auch keine steuerlichen Probleme. Übt der Ausgleichsberechtigte sein Wahlrecht innerhalb einer von dem Familiengericht festzusetzenden Frist nicht aus, erfolgt die externe Teilung bei betrieblichen Anrechten mit Rechtskraft der Entscheidung durch Begründung eines Anrechts in der neuen Versorgungsausgleichskasse (§ 15 Abs. 5 S. 2). Bei ihr handelt es sich um eine von einem Konsortium von Versicherungsunternehmen neu gegründete und rückgedeckte Pensionskasse i.S. des § 118a VAG in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 2 VersAusglKassG). Begründet wird ein Altersvorsorgevertrag i.S. des AltZertG, der eine lebenslange Rente ab der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 VersAusglKassG).

6. Interner oder externer Ausgleich?

Ob, soweit eine Wahl möglich ist, die externe Teilung der von dem Gesetz vorgesehenen internen Teilung vorzuziehen ist, ist generell schwer zu beurteilen; es kommt sehr auf den Einzelfall und die Interessenlage des betroffenen Versorgungsträgers an. Zu bedenken ist dabei Folgendes⁸⁶: Bei der internen Teilung bleibt der ausgleichsberechtigte Ehegatte im System des jeweiligen Versorgungsträgers. Es fließt, anders als bei der externen Teilung, kein Kapital an einen anderen Versorgungsträger ab. Allerdings entsteht durch die Aufnahme des Ausgleichsberechtigten in das Versorgungssystem für lange Zeit Verwaltungsaufwand. Für den Ausgleichsberechtigten muss eine Versicherungsnummer vergeben und ein Konto eröffnet werden, das gepflegt werden muss; dem Ausgleichsberechtigten müssen die mit der Versorgung zusammenhängenden Informationen übermittelt und es müssen später die Leistungen berechnet und ausgezahlt werden. Bei der internen Teilung bleiben die Risiken des Ausgleichsberechtigten im System des jeweiligen Versorgungsträgers; je nach der Lebensdauer des Ausgleichsberechtigten kann dies ein Vorteil oder ein Nachteil sein. In einer größeren Solidargemeinschaft heben sich diese Risiken aber auf. Bei der internen Teilung hat der Betrieb auch für den Ausgleichsberechtigten Beiträge an den Pensionsversicherungsverein zu entrichten. Allerdings können Teilungskosten (§ 13) geltend gemacht werden, bei

⁸⁴ Vgl. *Ruland*, a.a.O. (Fn. 1), Rn. 1093.

⁸⁵ Vgl. § 187 Abs. 1 S. 2 lit. a SGB VI.
⁸⁶ S.a. *Obenberger*, a.a.O. (Fn. 11), S. 8.

der externen nicht. Es ergeben sich keine steuerrechtlichen Probleme (§ 3 Nr. 55a EStG).

Bei der externen Teilung scheidet der Ausgleichsberechtigte aus dem System des jeweiligen Versorgungsträgers aus. Es entstehen Verwaltungskosten nur insoweit, als das Anrecht des Ausgleichsberechtigten in das System des Trägers der Zielversorgung überführt werden muss, danach hat dieser den Verwaltungsaufwand und die Risiken des Ausgleichsberechtigten zu tragen. Allerdings ist mit der externen Teilung ein Abfluss von Kapital an den Träger der Zielversorgung verbunden (§ 14 Abs. 4). Teilungskosten können keine geltend gemacht werden. Es können sich steuerrechtliche Probleme ergeben, wenn das neue Anrecht des Ausgleichsberechtigten nicht nachgelagert versteuert wird (vgl. § 3 Nr. 55b EStG; § 15 Abs. 3).

Nach einer Umfrage von Droste, E.ON, werden viele Unternehmen die Möglichkeiten der externen Teilung nutzen (etwa Deutsche Post, VW, Infineon, Bosch), wobei sie z.T. auch über den erzwingbaren Rahmen hinaus ermöglicht werden soll (z.B. BMW, Deutsche Telekom, Lufthansa, Siemens). Gescheut wird die Kommunikation mit dem Ausgleichsberechtigten. Von den Unternehmen, die die externe Teilung praktizieren wollen, schließen einige das eigene Unternehmen als Zielversorgungsträger aus (Henkel, Linde, SAP, Siemens, VW). Soweit Unternehmen die externe Teilung ausschließen, z.B. Deutsche Bahn, Bosch, RWE, Henkel, ThyssenKrupp, geschieht dies, damit Liquidität nicht abfließen soll. Außerdem will man Teilungskosten geltend machen.

7. Betriebsrenten im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

Soweit Anrechte ganz oder teilweise (§ 53) im Wertausgleich nicht ausgeglichen werden konnten, können unter im Prinzip gleichen Voraussetzungen wie heute „Ausgleichsansprüche nach der Scheidung“ (§§ 20 ff.) beantragt werden (§§ 223, 124 FamFG)⁸⁷. Die Maßstäbe zur (unmittelbaren oder zeitratierlichen) Ermittlung der Ausgleichsrente sind grundsätzlich die gleichen wie bei dem Wertausgleich. Abzustellen ist auf die Verhältnisse zum Ende der Ehezeit, wobei rechtliche und tatsächliche Veränderungen danach, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 2). Neu ist, dass von dem Bruttobetrag des Ausgleichswerts die hierauf entfallenden Beiträge zur Sozial- und Privatversicherung abzuziehen sind (§ 20 Abs. 1 S. 1), was der BGH bislang aus guten Gründen abgelehnt hatte⁸⁸. Nach dem Tode des Ausgleichspflichtigen kann es wie bisher einen verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geben (§§ 25 f.).

Bei Betriebsrenten ist der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs dadurch erweitert worden, dass Anrechte, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch verfallbar waren, stets schuldrechtlich auszugleichen sind. Die Möglichkeit, bei Eintritt der Unverfallbarkeit durch eine Abänderung der Entscheidung den Wertausgleich nachzuholen, besteht nicht mehr.

8. Keine Möglichkeit der Anpassung oder Abänderung der Entscheidung

Bei Betriebsrenten gibt es keine Möglichkeit, den rechtskräftigen Beschluss über den Versorgungsausgleich abzuändern oder anzupassen (§ 32). Dies hat z.B. zur Konsequenz, dass,

wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte, ohne aus den übertragenen Anrechten eine Leistung beansprucht zu haben, verstirbt, der Rückausgleich einer Betriebsrente unterbleibt; der ausgleichspflichtige Ehegatte muss auch weiterhin die volle Kürzung seiner Versorgung hinnehmen (§§ 32, 37).

Das ist sehr problematisch. Das BVerfG hatte 1980 zwar den Versorgungsausgleich grundsätzlich für verfassungsmäßig erachtet, dem Gesetzgeber jedoch aufgegeben, für die Fälle eine Korrektur vorzusehen, in denen der Versorgungsausgleich nach Meinung des Gerichts durch nachträglich eintretende Umstände zu Ergebnissen führt, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind⁸⁹. In diesen Fällen müsse der Verpflichtete befugt sein, eine nachträgliche Korrektur zu beantragen. Dass in dem neuen Recht bei betrieblichen und privaten Renten in den genannten Fällen keine Abänderung der Entscheidung erfolgt, entspricht zwar dem Versorgungsprinzip⁹⁰, aber darüber hatte sich das BVerfG hinweggesetzt, als es auch in diesen Fällen die Rückabwicklung des Versorgungsausgleichs als Konsequenz des Art. 6 Abs. 1 GG zwingend vorgeschrieben hat⁹¹. Die Einschränkung der Anpassungs- und Abänderungsmöglichkeit auf die Regelsicherungssysteme verstößt gegen diese Vorgabe des BVerfG⁹². Das gleiche Problem stellt sich auch dann, wenn wegen rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen der für das Ende der Ehezeit ermittelte Ausgleichswert sich danach wesentlich verändert hat. Auch die Abänderung in diesen Fällen ist auf die Regelsicherungssysteme beschränkt (§ 225 Abs. 1 FamFG), obwohl das BVerfG bei der Veränderung von Anrechten mehrfach generell eine Korrekturmöglichkeit gefordert hat⁹³. Auch bei Betriebsrenten können sich, insbesondere wenn sie zeitratierlich bewertet werden, in zahlreichen Fällen nach dem Ende der Ehezeit rechtliche oder tatsächliche Veränderungen ergeben⁹⁴.

Der als Gegenargument gedachte Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass schon nach bisherigem Recht die privaten Träger bei einer Realteilung von einer Anpassung der Entscheidung ausgenommen gewesen seien⁹⁵, ist so nicht zutreffend. Sie waren zwar nach § 10 VAHRG a.F. von einer Anwendung der §§ 4 – 9 VAHRG a.F. ausgenommen, doch hatte der Gesetzgeber seinerzeit deutlich gemacht, dass es Aufgabe der für die privaten Träger maßgeblichen Regelungen sei, Vorsorge gegen verfassungswidrige Härten zu treffen⁹⁶. Dies war von den Gerichten zu prüfen, die, wenn entsprechende Bestimmungen fehlten oder unzureichend waren, statt der Realteilung eine andere Ausgleichsform vorzusehen hatten⁹⁷. Daraus ergibt sich eindeutig, dass auch nach bisherigem Recht private Träger dafür Sorge tragen mussten, dass die von dem BVerfG beschriebenen verfassungswidrigen Ergebnisse nicht eintreten können⁹⁸. Die Begrenzung des § 32 auf die öffentlich-rechtlichen Träger entbindet die privaten Träger nun auch noch von dieser Verpflichtung. Dies ist mit den Vorgaben des BVerfG unvereinbar. § 32 wird, bleibt das Gericht bei seiner Rechtsprechung, insoweit keinen Bestand haben.

89 BVerfGE 53 S. 257 (297, 301).

90 Vgl. *Ruland*, DRV 1980 S. 48 (61); *Schmeiduch*, DRV 1985 S. 586 (594).

91 BVerfGE 53 S. 257 (297).

92 So auch *Bergner*, ZRP 2008 S. 211 (213); *ders.*, FuR, Beilage zu Heft 4/2006, S. 7; *ders.*, DRV 1985 S. 636 (639); *Boeckel*, NotBZ Beilage zu Heft 8/2005, S. 18; *Rehme*, FuR 2008 S. 474; *Ruland*, NZS 2008 S. 225 (237); kritisch auch *Born*, NJW 2008 S. 2289 (2292).

93 BVerfGE 87 S. 348 (358); 53 S. 257 (302, 307).

94 So mit Recht *Bergner*, ZRP 2008 S. 211 (213); *ders.*, BetrAV 2007 S. 329 (338); *Rehme*, FuR 2008 S. 474.

95 BT-Drucks. 16/10144, S. 71.

96 BT-Drucks. 9/2216, S. 16.

97 BGH, FamRZ 1998 S. 421 (423); 1989 S. 951 (953); s.a. BGH, NJW 1998 S. 64 (65).

98 Zweifelnd *Hahne* in: *Johannsen/Henrich, Eherecht*, 4. Auflage, 2003, § 10 VAHRG Rn. 1.

87 Dazu auch *Eichenhofer*, FPR 2009 S. 211.

88 BGH, FamRZ 2001 S. 25; 1994 S. 560 (561); OLG Köln, FamRZ 2004 S. 1728; a.A. OLG Hamm, FamRZ 1992 S. 694; 1987 S. 290.

9. Gestaltungsoptionen der betrieblichen Versorgungsträger

Zusammenfassend sei abschließend an die Gestaltungsoptionen erinnert, die den betrieblichen Versorgungsträgern – zumeist in Absprache mit den beteiligten Unternehmen – offen stehen. Sie müssen sich entscheiden,

- ob sie bei der internen Teilung bleiben oder für die externe Teilung, soweit sie von der Höhe der Ausgleichswerte her möglich ist, optieren wollen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2), was allerdings mit einem nicht unbeträchtlichen Kapitalabfluss verbunden ist;
- ob sie, wenn es im Betrieb mehrere Versorgungssysteme gibt, die interne Teilung im jeweiligen System des Ausgleichspflichtigen oder in einem neuen oder einem anderen Versorgungssystem des Betriebes durchführen wollen;
- ob sie die Halbteilung des Ehezeitanteils auf der Basis des Deckungskapitals, des Rentenbetrages oder in der Weise vornehmen wollen, dass sich aus dem Deckungskapital gleich hohe Renten für beide Ehegatten ergeben;
- ob sie bei der internen Teilung Teilungskosten geltend machen wollen (§ 13) und, wenn ja, in welcher Höhe, ggf. pauschal, mit Unter- oder Obergrenzen;
- ob sie den Risikoschutz des Anrechts des Ausgleichsberechtigten auf das Alter unter Ausschluss der Invalidität und der Absicherung der Hinterbliebenen beschränken wollen (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 2. Halbs);
- ob sie z.B. innerhalb eines Konzerns eine Verrechnung der Ausgleichswerte nach § 10 Abs. 2 zulassen und
- ob sie es erlauben wollen, dass Mitarbeiter des Betriebes, wenn sie ausgleichsberechtigt werden, ihre im Betrieb bestehende Versorgung im Falle einer externen Teilung als Zielversorgung auswählen dürfen (§ 15), um ihre dort bestehende Versorgung auszubauen und um einer Zersplitterung der Anrechte entgegen zu wirken.

Die meisten dieser Fragen bedürfen – schon der Gleichbehandlung wegen – soweit nicht schon geschehen einer möglichst raschen Regelung in den betrieblichen Teilungsordnungen. In den Zusatzversicherungen sind sie z.B. inzwischen in den Satzungen geregelt worden. In den Betrieben berühren sie zumeist Mitbestimmungsrechte (§ 87 Abs. 1 Nrn 8, 10 BetrVG); außerdem ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Zu erinnern ist auch daran, dass der Versorgungsträger durch ein entsprechendes Verhalten eine bestimmte betriebliche Übung begründen kann.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die privaten Versorgungsträger durch das neue Versorgungsausgleichsrecht stärker in die Pflicht genommen wurden. Das hat Kritik ausgelöst⁹⁹. Doch ist der Eingriff in ihre grundrechtlich geschützte Handlungsfreiheit¹⁰⁰ gerechtfertigt. Nehmen sie mit staatlicher Unterstützung im Bereich der sozialen Sicherung einen größer gewordenen Verantwortungsbereich ein, müssen sie auch damit zusammenhängende Pflichten in einem so wichtigen Bereich wie dem Versorgungsausgleich tragen¹⁰¹.

⁹⁹ Bergner, ZRP 2008 S. 211.

¹⁰⁰ Vgl. BVerfG, FamRZ 1993 S. 1173 (1175); s.a. BVerfGE 74 S. 129 (149).

¹⁰¹ Vgl. BVerfGE 89 S. 48 (62); 71 S. 364 (395); BVerfG, FamRZ 1993 S. 1173 (1175); Boecken, NotBZ Bellage zu Heft 8/2005, S. 16 (21); Bogs, SGB 1978 S. 81 (89); Klattenhoff, DRV 2000 S. 685 (702).